



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5424820-283

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch die Richterin am Landgericht als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 01. Juli 2014 am 14. Juli 2014

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 03. Januar 2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Wege eines Folgeschutzantrags die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die am 1964 oder 1965 in Sokodé/Togo geborene Klägerin ist togoische Staatsangehörige.

Sie reiste nach eigenen Angaben im Oktober 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 05.11.2002 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 26.11.2002 gab sie im Wesentlichen an, sie habe auf Grund der Tätigkeit ihres Ehemanns politische Verfolgung zu fürchten. Dieser sei als Chauffeur für die UFC tätig gewesen, habe Plakate für diese geklebt u.Ä.. Im September 2002 seien nun Leute erschienen, die nach ihrem Mann und ihr selbst gesucht hätten. Mit Bescheid vom 24.02.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 22.07.2003 ab (Az.: A 3 K 10282/03). Auch das Folgeverfahren vom 29.01.2004, mit dem die Klägerin erneut die Anerkennung als Asylberechtigte begehrte, blieb erfolglos. Mit Bescheid vom 13.02.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mangels neuer Tatsachen oder Beweismittel den Antrag, der eine schriftliche Wiederholung des bisherigen Vortrags der Klägerin enthielt, ebenso ab wie eine Abänderung der Entscheidung zu § 53 AuslG. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhobene Klage (A 3 K 11830/04) nahm die Klägerin zurück. Am 19.08.2005 stellte die Klägerin erneut einen Asylantrag mit der Begründung veränderter politischer Verhältnisse. Der Antrag sowie auch eine Abänderung der Entscheidung zu § 53 AuslG wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 02.11.2005 ebenfalls abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Klage wies das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 10.07.2006 ab (A 2 K 10884/05). Auf eine psychische Erkrankung berief sich die Klägerin in den vorgenannten Verfahren nicht.

Am 07.05.2010 stellte die Klägerin unter Vorlage eines psychodiagnostischen Befunds der psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge der Universität Konstanz (Dipl.-Psych. ) beim Bundesamt einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Ihren Antrag begründete die Klä-

gerin damit, dass auf Grund des vorgelegten Befunds neue Erkenntnisse vorlägen. Es sei eine posttraumatische Belastungsstörung bei der Klägerin diagnostiziert worden. Außerdem seien Depressionssymptome festgestellt worden, die diagnostisch einer Majordepression zuzuordnen seien. Die PTBS-Symptomatik sei zeitlich verzögert aufgetreten und als chronifiziert einzustufen. Es sei von einer Kumulierung der traumatischen Erfahrungen auszugehen, wobei das am meisten belastende Erlebnis die Beschneidung der Klägerin im Alter von 15 Jahren gewesen sei.

Mit Bescheid vom 03.01.2012 lehnte das Bundesamt die Abänderung des Bescheides vom 13.02.2004 ab. Es seien zwar angesichts des vorgelegten Berichts fristgerecht neue Tatsachen geltend gemacht worden. Ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liege auf Grund des Befundes vom 14.04.2010 aber nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland eine erhebliche oder gar lebensgefährliche Gesundheitsverschlechterung drohe, da das Gutachten hierzu keine Ausführungen enthalte. Soweit eine in den letzten Monaten bestandene Suizidgefahr erwähnt sei, handle es sich um inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis. Eine generelle Vulnerabilität habe ihre Ursache nicht in den spezifischen Umständen im Herkunftsland.

Gegen den laut Aktenvermerk am Donnerstag, dem 05.01.2012 zur Post gegeben Bescheid hat die Klägerin am Montag, dem 23.01.2012 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben. Sie trägt vor, sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer Depression auf Grund multipler traumatischer Erlebnisse. So sei sie im Alter von 15 Jahren „beschnitten“ worden und nun geprägt von der Angst, auch ihrer Tochter könne im Falle einer Abschiebung ins Heimatland das wiederfahren, zumal ihre ältere, in Togo lebende Tochter nach deren „Beschneidung“ krank geworden sei und kein eigenverantwortliches Leben mehr führen könne. Bei der Erkrankung der Klägerin handle es sich um eine Vermischung pathologischer Angst und realer Befürchtungen. Ein Großteil der Beschwerden sei psychosomatisch. Sie könne den Alltag nicht allein bewältigen, sei mehrfach kollabiert und habe sich einem stationären Krankenhausaufenthalt unterziehen müssen. Im Falle einer Rückkehr nach Togo sei die Klägerin hilf- und schutzlos. Es bestehe Gefahr für Leib und Leben. Sie benötige therapeutische Hilfe. Solche könne sie in Togo nicht in Anspruch nehmen. Selbst wenn eine Behandlung möglich wäre, sei das Heimatland für sie angstbesetzt. Eine Existenzsicherung durch in Togo befindliche Familienangehö-

rige sei nicht möglich. Ihre ältere Tochter sei krank und selbst auf Hilfe angewiesen und könne die Klägerin daher nicht aufnehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und den Bescheid der Beklagten vom 03. Januar 2012 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die angegriffene Entscheidung und trägt ergänzend vor, die von der Klägerin vorgetragene psychische Erkrankung sei eher im Zusammenhang mit einer möglichen Einleitung der Abschiebung und damit als inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu sehen. In zeitlicher Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass in den vorangegangenen Verfahren zu keinem Zeitpunkt eine psychische Erkrankung vorgetragen worden sei. Bei einer posttraumatischen Belastungsstörung, die auf traumatische Erlebnisse im Heimatland gestützt werde und deren Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise vorgetragen würden, sei im Hinblick auf die Substantiierungspflicht des Beteiligten eine Begründung erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2013 wurde die Klägerin informatorisch angehört. Zum Ergebnis der Anhörung wird auf den Aktenvermerk vom 14.11.2013 Bezug genommen.

Die Erkenntnismittelliste Togo, Stand Juni 2014 wurden zum Gegenstand der weiteren mündlichen Verhandlung vom 01.07.2014 gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorliegenden Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage, über die im Einvernehmen mit den Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 VwGO die Berichterstatterin entscheidet, ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 03.01.2012 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da sie einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hat (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgebend. Anzuwenden sind daher das Asylverfahrensgesetz und § 60 AufenthG in der zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl I S. 3474) geänderten, seit dem 01.12.2013 geltenden Fassung.

Der Folgeschutzantrag der Klägerin ist erfolgreich. Ein solcher ist - in Abgrenzung zum Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG - gegeben, wenn allein Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG geltend gemacht werden (Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, § 71 AsylVfG, Rn. 5).

Jenseits des § 71 AsylVfG kann sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG und einer in deren Rahmen i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG gebotenen Ermessensreduzierung auf Null das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen früheren Verwaltungsverfahrens, die Aufhebung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts und eine neue Sachentscheidung zu § 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG dann ergeben, wenn tatsächlich Abschiebungsverbote vorliegen; auf die Frage, wann diese geltend gemacht worden sind, kommt es wegen des materiellen Schutzgehalts der Grundrechte nicht an (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000 - 2 BvR 1989/97 -, DVBl 2000, 1279; BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 - 1 C 6/99 - NVwZ 2000, 204 und Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41/99 -, NVwZ 2000, 940; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.01.2000 - A 14 S 786/99 -, NVwZ-RR 2000, 261). Einer Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch das Bundesamt steht auch nicht die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die negative Feststellung des Bundesamts im Asylverfahren entgegen. Das Bundesamt ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten zu erfüllen, wenn es erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.1992 - 1 C 12/92 -, BVerwGE 91, 256 und Urteil vom 07.09.1999 - 1 C 6/99 - NVwZ 2000, 204). Ob eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung

an etwa vorliegende rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996 - 9 C 20/96 -, InfAuslR 1997, 284 und Urteil vom 30.03.1999 - 9 C 31/98 -, DVBl. 1999, 1213). Maßgebend ist auch dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der vorliegend zu treffenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben ist der Folgeschutz- bzw. Wiederaufgreifensantrag erfolgreich, da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Gefahr muss eine konkrete sein. Der Sachverhalt, der zu einer Gefährdung des Ausländers führt, muss also individuell bestimmbar sein. Auch hier gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324). Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung oder sonstige Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr muss eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Diese ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Sachverhalts und verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung rechtfertigt, die für eine Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen. Dabei sind auch die Zumutbarkeit eines mit der Rückkehr verbundenen Risikos und der Rang des gefährdeten Rechtsguts von Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 05.03.1990 - 2 BvR 938/89, 2 BvR 1467/89 -, InfAuslR 1990, 165; BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 - 1 B 71/01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46; BVerwG, Beschluss vom 02.11.1995 - 9 B 710/94 -, DVBl. 1996, 108; BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, NVwZ 1992, 582, BVerwG, Urteil vom 15.03.1988 - 9 C 278/86 -, NVwZ 1988, 838; BVerwG, Urteil vom 01.10.1985 - 9 C 20/85 -, DVBl. 1986, 102). Erfasst werden hier ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse (ständige Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2/01 -), hierunter auch die drohende Verschlimmerung einer Erkrankung. Diese Gefahr muss eine konkrete sein, was der Fall ist, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwG Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 -). Die Gefahr muss eine erhebliche sein. Beruft sich der Ausländer auf eine Erkrankung, so ist Voraussetzung, dass sich bei einer

vorhandenen Erkrankung diese aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - BVerwG 1 C 18/05 -). Eine extreme, lebensbedrohende Gefahr nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - BVerwG 1 C 18/05 -; BVerwG, Beschluss v. 24.05.2006 - BVerwG 1 B 118/05 -). Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands ist dementsprechend auch nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustands anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 30.10.2006 - 13 A 2820/04.A -, vom 20.11.2006 - 13 A 1740/05.A - und vom 17.09.2004 - 13 A 3598/04.A -). Auch die Gefahr einer Retraumatisierung - einer durch äußere Ursachen oder Bedingungen, die dem zugrundeliegenden traumatischen Erlebnis gleichen, ausgelöste Reaktualisierung der inneren Bilder des traumatischen Erlebens in der Vorstellung und den körperlichen Reaktionen des Betroffenen, die mit der vollen oder gesteigerten Entfaltung des Symptombildes der ursprünglichen traumatischen Reaktion auf der körperlichen, psychischen und sozialen Ebene einhergeht - kann zu einem Abschiebungsverbot führen (Bayerischer VGH, Urteil vom 20.10.1999 - 23 B 98.30524; OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.09.2007 - 8 LB 210/05 -). Um ein durch Erkrankung begründetes Abschiebungshindernis feststellen zu können, ist stets eine hinreichend konkrete Darlegung der gesundheitlichen Situation erforderlich. Im Falle einer behaupteten psychischen Erkrankung ist angesichts der Unschärfe des Krankheitsbildes sowie der vielfältigen Symptome regelmäßig ein gewissen Mindestanforderungen genügendes fachärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage der Arzt zu seiner Diagnose gelangt ist und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 8/07).

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen besteht im Falle der Klägerin ein Abschiebungsverbot. Auf Grund der zahlreichen vorliegenden fachärztlichen Atteste,

der vorliegenden Stellungnahmen und Behandlungsunterlagen der Hausärztin der Klägerin und des persönlichen Eindrucks, den sich die Berichterstatterin während der ausführlichen Anhörung vom 14.11.2013 und der weiteren Begegnung mit der Klägerin anlässlich des Termins vom 01.07.2014 bilden konnte, ist die Berichterstatterin überzeugt, dass die Klägerin auf Grund einer bei ihr vorliegenden psychischen bzw. psychosomatischen Erkrankung im Falle einer Rückkehr nach Togo auf Grund zielstaatsbezogener Umstände der Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung ausgesetzt wäre.

Die Klägerin hat zahlreiche Unterlagen, Briefe und Atteste zur ihrer gesundheitlichen Verfassung vorgelegt. Neben dem psychodiagnostischen Befund vom 14.04.2010, in dem eine chronische posttraumatische Belastungsstörung sowie eine Major Depression mittelschwerer Ausprägung diagnostiziert wird, liegen u.a. auch die Berichte des Neurologen und Psychiater Dr. vom 01.03.2011 und vom 16.04.2012 sowie des Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. vom 19.11.2012, vom 15.05.2012 und vom 05.02.2014 vor. Die Klägerin befand sich danach zunächst bei Dr. in Behandlung und stellte sich am 27.04.2012 bei Dr. vor, bei dem sie seitdem in Behandlung ist. Vom 02.05. bis 10.05.2012 befand sie sich in stationärer Behandlung im Klinikum Friedrichshafen. Diagnostiziert wurde dort u.a. auch eine posttraumatische Belastungsstörung. Auch anlässlich der in diesem Zusammenhang erfolgten Vorstellung der Klägerin in der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie am 04.05.2012 hat die behandelnde Ärztin Frau (u.a. Fachärztin für psychosomatische Medizin und Psychotherapie) wurde die Verdachtsdiagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung gestellt (vgl. die Arztbriefe vom 04. und 08.05.2012). Einen Hinweis auf den Gesundheitszustand liefern auch die zahlreichen Vorstellungen bei der Hausärztin Dr., die zwar nicht als Fachärztin, aber durchgängig behandelnde Ärztin in den von ihr am übersandten Unterlagen zur Behandlung der Klägerin sowie mit Schreiben vom 19.01.2014, vom 02.02.2014 und vom 05.02.2014 Stellungnahmen gegenüber dem Gericht abgegeben hat und von einer drastischen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Togo ausgeht. Der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. hat die bereits durch die psychologische Ambulanz für Flüchtlinge der Universität Konstanz getroffene Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung bestätigt.



Die - insbesondere auch fachärztlichen - Unterlagen und Stellungnahmen zur Behandlung der Klägerin bestätigen den persönlichen Eindruck, den die Berichterstatterin von der Klägerin im Zusammenhang mit den beiden durchgeführten Verhandlungsterminen gewonnen hat. Im Rahmen des Termins vom 14.11.2013 wurde die Klägerin ausführlich informatorisch angehört. Sie hat insbesondere ihre Erlebnisse im Zusammenhang mit der an ihr vorgenommenen Genitalverstümmelung im Alter von 15 Jahren eindringlich geschildert. Die Berichterstatterin erachtet diese Angaben für glaubhaft, zumal sie mit den Angaben, die im Rahmen der diversen Behandlungen schriftlich festgehalten wurden, übereinstimmen. Die Klägerin vermittelte bei ihrer Anhörung einen sehr emotionalen und aufgewühlten Eindruck, der nach europäischen Maßstäben fast theatralisch wirkt. Dieses emotionale Auftreten der Klägerin zeigte sich im Termin vom 14.11.2013 und auch anlässlich des weiteren Termins vom 01.07.2014, in dem die Klägerin im Hinblick auf die bereits getätigten Angaben, aber auch weil ein eingehendes Gespräch mit ihr auf Grund der für sie augenscheinlich belastenden Situation nicht zu erwarten war, nicht nochmals angehört wurde. Der so gewonnene Eindruck passt zu den Feststellungen, die der behandelnde Psychiater und die Hausärztin getroffen haben. Auf Grundlage der ärztlichen Feststellungen und des persönlichen Eindrucks ist die Berichterstatterin überzeugt, dass die Klägerin an einer psychischen Erkrankung leidet. Diese beruht - wie verschiedenen ärztlichen Stellungnahmen zu entnehmen ist - auf unterschiedlichen Komponenten, hierunter auch der Umstand, dass die Klägerin selbst und auch zwei ihrer Töchter eine Genitalverstümmelung erleiden mussten. Zwar weist die Beklagte zurecht darauf hin, dass nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist, inwieweit eine Genitalverstümmelung bei der Klägerin im Alter von 15 Jahren nun Ursache einer zuvor in ihren Asylverfahren nicht erwähnten Erkrankung sein soll. Allerdings ist die Erkrankung der Klägerin nicht allein auf dieses Erlebnis zurückzuführen, sondern die Problematik der Genitalverstümmelung ist „nur“ eine wesentliche Ursache. Nachvollziehbar und glaubhaft hat die Klägerin die zeitliche Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre drei Töchter geschildert. An ihrem ältesten Kind, der Tochter [Name] wurde im Alter von 12 Jahren die Genitalverstümmelung vorgenommen, weswegen diese in der Folge hinkte und dauerhaft gesundheitliche Probleme hatte. Nach ihrem Sohn [Name] ist als drittes Kind ihre Tochter [Name] geboren, die im Alter von 19 Jahren im Jahre 2011 infolge der bei ihr vorgenommenen Genitalverstümmelung verstorben ist. Glaubhaft sind die Angaben der Klägerin über die Vornahme derartiger Genitalverstümmelungen auch im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um ein in Togo praktiziertes Phänomen handelt, auch wenn diese durch Gesetz verboten ist (vgl. hierzu

etwa den Lagebericht des Auswärtigen Amts für Togo vom 16.08.2011, S. 10 sowie die Informationsschrift des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „Weibliche Genitalverstümmelung - Formen, Auswirkung, Verbreitung, Asylverfahren“ vom April 2010, dort etwa S. 11 und 21). Dass die Klägerin nun im Hinblick auf ihre jüngste Tochter, die 2003 geborene - berechtigt oder unberechtigt - Ängste hegt, dass diese im Falle einer Rückkehr ebenfalls „beschnitten“ werden könnte, und die Klägerin sich deswegen in ihrer emotionalen Art regelrecht in Ängste „hineinsteigert“, ist für die Berichterstatterin nachvollziehbar und wird durch die zahlreichen ärztlichen Stellungnahmen bestätigt. Es besteht nach Überzeugung der Berichterstatterin auch die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung im Falle einer Rückkehr. Diese beruht nicht lediglich auf einer generellen, nicht spezifisch auf das Herkunftsland bezogene Vulnerabilität der Klägerin, sondern hat ihre Ursache in zielstaatsbezogenen Umständen, da die gesundheitlichen Probleme der Klägerin jedenfalls auch auf die Situation in Togo zurückzuführen sind. Festzuhalten ist insofern, dass ausschlaggebend für die gerichtliche Entscheidung nicht der Umstand ist, ob oder dass für die jüngste Tochter der Klägerin die Gefahr einer Genitalverstümmelung besteht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.06.2004 – 1 C 27/03 – NVwZ 2004, 1371). Vielmehr handelt es sich um eine Gefahr für die Klägerin selbst auf Grund ihrer psychischen Erkrankung. Die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ist auch darin begründet, dass der den ärztlichen Stellungnahmen behandlungsbedürftige Zustand in Togo höchstwahrscheinlich unbehandelt bleiben wird und im Falle einer Rückkehr eine Verschlimmerung ihres gesundheitlichen Zustands im Sinne einer wesentlichen Verschlechterung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Möglichkeiten einer psychiatrischen Behandlung in Togo sind sehr eingeschränkt. Lediglich in einem Krankenhaus in Lomé und einer psychiatrischen Klinik in Zebe bei Aného besteht ein entsprechendes Angebot (vgl. hierzu etwa den Lagebericht des Auswärtigen Amts für Togo vom 16.08.2011, S. 10). Sowohl der Umstand, ob die Klägerin ein solches Angebot überhaupt wahrnehmen kann als auch dessen Finanzierbarkeit erscheint höchst zweifelhaft. Dass die Klägerin sich im Falle einer Rückkehr auf familiäre Strukturen stützen kann und so nicht nur ihren Lebensunterhalt, sondern auch eine entsprechende Behandlung gezahlt bekommen kann, ist äußerst ungewiss. Dass sogar die Klägerin selbst ihren Lebensunterhalt und eine Behandlung finanzieren könnte, erscheint der Berichterstatterin angesichts des Gesundheitszustands der Klägerin ausgeschlossen. Im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Klägerin liegt daher ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.